

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2008	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. Juli 2008	Nr. 23
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 375). Vom 17. Januar 2008	418
---	-----

...

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 375)

Vom 17. Januar 2008

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultäten I, II und III der Universität des Saarlandes verleihen auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ der Philosophischen Fakultäten I, II und III der Universität des Saarlandes.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Bachelor-Kernbereichs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen 24 CP auf das Nebenfach und 10 CP auf die Bachelor-Arbeit.

(2) Das Studium des Bachelor-Kernbereichs gliedert sich in drei Studienabschnitte:

1. die Einführungsphase, die aus den Modulen „Einführung in die Kulturwissenschaften“, „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“, „Einführung in den Kulturbetrieb“ sowie den „Basismodulen 1“ in den vier gewählten Kernfächern besteht;
2. die Fortführungsphase, die aus den Modulen „Praxisorientierung 1“ sowie den „Basismodulen 2“ in den vier gewählten Kernfächern besteht;

3. die Profilierungsphase, die aus den Modulen „Interdisziplinäres Themenmodul“, „Praxisorientierung 2a“ oder „Praxisorientierung 2b“, den „Aufbaumodulen“ in zwei der vier zuvor belegten Kernfächer sowie der Bachelorarbeit besteht.

§ 30 Art, Umfang und Bestehen von Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, Essays, Paper, schriftliche Ausarbeitungen zu Referaten, Projektdokumentationen, Arbeitsproben, Praktikums- und Exkursionsberichte sowie kleinere schriftliche Hausaufgaben wie Rezensionen oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Einzel- und Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Zum Bestehen eines Moduls müssen alle seine Modulelemente bestanden sein. Ein Modulelement gilt als bestanden, wenn alle zugeordneten Teilprüfungen gemäß § 12 Abs. 6 dieser Ordnung bestanden wurden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Prüfungssprache

Auch in den Modulen bzw. Modulelementen, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, können die Prüfungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten werden. Dies wird von den Dozenten zu Beginn des entsprechenden Moduls bzw. Modulelements bekannt gegeben.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- zur ersten Teilprüfung: Nachweis über Kenntnisse des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- alle Basismodule 2: Nachweis über die vorherige oder gleichzeitige Absolvierung des Basismoduls 1 im jeweiligen Fach des kulturwissenschaftlichen Kernbereichs. Im Kernfach B1 „Geschichte des Christentums“ ist zur Teilnahme am Hauptseminar die vorherige erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls 1 zwingend erforderlich.
- alle Aufbaumodule: Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Basismodule 1 und 2 im jeweiligen Fach des kulturwissenschaftlichen Kernbereichs.
- Interdisziplinäres Themenmodul: Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Module „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ und „Einführung in die Kulturwissenschaften“.
- Praxisorientierung 1: Nachweis über die vorherige oder gleichzeitige Absolvierung des Moduls „Einführung in den Kulturbetrieb“.
- Praxisorientierung 2a und Praxisorientierung 2b: Nachweis über die vorherige oder gleichzeitige Absolvierung des Moduls „Praxisorientierung 1“.

(2) Für die Zulassung zu den Teilprüfungen in bestimmten Modulen sind darüber hinaus Kenntnisse des Lateinischen und Altgriechischen gemäß der folgenden Übersicht nachzuweisen:¹

	Basismodul 1	Basismodul 2	Aufbaumodul	Wahlmodul
A2. Alte Geschichte	Latein 2 ²	Latein 2	Latein 3 ³	–
A3. Antike Sprache, Literatur und Philosophie	Latein 2	Latein 3	Latein 3	–
A4. Klassische Archäologie	–	–	Latein 1	–
A5. Religion und Kultur der Bibel	–	Latein 1 u. Griechisch 1	Latein 1 u. Griechisch 1	–
B1. Geschichte des Christentums	–	–	Latein 1	–
B2. Mittelalterliche Geschichte	Latein 2	Latein 2	Latein 2	–
C1. Kunstgeschichte	–	–	Latein 1	–
C7. Systematische Theologie	–	–	Latein 1	–

¹ „Latein 2“: Lateinkenntnisse der Stufe 2 gemäß dem Stufensystem für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultät I der Universität des Saarlandes.

(3) Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende – so weit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden. Fehlende Kenntnisse des Englischen oder einer weiteren modernen Fremdsprache zum Zeitpunkt der ersten Teilprüfung können bis zum Ende des ersten Studienjahres nachgeholt werden.

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch den Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Basismodule 1 und 2 sowie des Aufbaumoduls in dem Kernfach, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben werden soll.

§ 34

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit im Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ beträgt 2 Monate (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Die Bachelor-Arbeit kann nur in einem der beiden Kernfächer verfasst werden, in denen sowohl beide Basismodule als auch ein Aufbaumodul absolviert wurden. Sie soll in ihrer thematischen Konzeption den interdisziplinären und/oder anwendungsorientierten Charakter des Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ widerspiegeln.

² Für die Zulassung zum Modulelement „Einführung in die Alte Geschichte“ ist der Nachweis der Lateinkenntnisse unbedingt erforderlich, ein vorläufige Zulassung gemäß § 32 Abs. 3 der Prüfungsordnung ist aus fachlichen Gründen nicht möglich.

³ Für die Zulassung zum Modulelement „Weiterführende Studien zur Alten Geschichte“ ist der Nachweis der Lateinkenntnisse unbedingt erforderlich, ein vorläufige Zulassung gemäß § 32 Abs. 3 der Prüfungsordnung ist aus fachlichen Gründen nicht möglich.